



ANWENDUNGSHINWEISE ZUR BAUMSCHUTZSATZUNG

Juni 2010

Laut § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe vom 8. Oktober 1996 (BSS) „**...sind Eingriffe in den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, insbesondere das Wachstum eines geschützten Baumes verboten.....**“.

Dies bedeutet, dass an geschütztem Baumbestand Schnittmaßnahmen in der Krone und Eingriffe im Wurzelwerk einer vorherigen Erlaubnis des Gartenbauamtes bedürfen, da solche Eingriffe geeignet sind, einen Baum zu schädigen, zu schwächen oder in seinem Erscheinungsbild zu verändern. Dagegen bedarf es keiner Genehmigung....

1. ...für alle Schnittmaßnahmen die der fachlich richtigen Pflege eines Gehölzes dienen (Erziehungs-, Aufbauschnitt und Totholzabfuhr).
2. ...für das Freischneiden von Haus und Dachanlagen in einem lichten Abstand von 1,5 Metern, das Freischneiden von Oberleitungen im vorgeschriebenen Sicherheitsabstand und der Erstellung des vorgeschriebenen lichten Raumes über öffentlichen Verkehrswegen.
3. ...für einmalige Schnittmaßnahmen (Turnusabstand mindestens 5 Jahre) deren Einzelschnittflächen sich im Schwachastbereich (max. Schnittflächendurchmesser 5 cm) befinden und nicht mehr als **15 % des gesamten Kronenvolumens** entfernen.
4. ...für die notwendig gewordene Nachbehandlung ehemals gekappter Bäume, wenn die neuerlichen Schnittflächen oberhalb der alten Kappingsstellen liegen.
5. ...für alle Schnitt- und Fällmaßnahmen die in den seltenen „Gefahr–in–Verzug-Fällen“ notwendig werden. Jedoch sind in diesen Fällen die die Gefahr auslösenden Indizien per Foto festzuhalten und der **nachträglich zu beantragenden Genehmigung** beizufügen.

Für **alle anderen** Schnittmaßnahmen an Bäumen, aber auch Eingriffe in den Wurzelraum eines geschützten Baumes bzw. dessen Fällung, sind entsprechende Erlaubnisse bzw. Befreiungen nach §§ 6 und 7 der Baumschutzsatzung **vor Inangriffnahme** der Arbeiten einzuholen.

Bei Zweifeln zum Umfang, der Art und Weise einer Schnittmaßnahme bzw. Unsicherheiten beim Verstehen der Fachbegriffe steht das Gartenbauamt gerne beratend zu Ihrer Verfügung.

Wir empfehlen weiterhin bei Ihren zeitlichen Planungen naturschutzrechtliche Regelungen (z. B. das Fäll- und Rodeverbot oder artenschutzrechtliche Regelungen) zu beachten und eine entsprechende Bearbeitungszeit der Genehmigungsbehörden einzukalkulieren. Anträge zur Karlsruher Baumschutzsatzung können vorausplanerisch auch gut in den Sommermonaten gestellt werden.

Fachliche Rahmenrichtlinien sind:

-die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL),

-die DIN 18920 `Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen´

-die Richtlinien für die Anlage von Straßen-LP 4 (Schutz von Bäumen etc. bei Baumaßnahmen).

In Baumschutz- und Baumpflegeangelegenheiten stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite. Wir sind unter Telefonnummer 0721/133-6753, Fax 133-6731 oder per E-Mail: baumschutz@gba.karlsruhe.de für Sie erreichbar.
